Satzung der Gemeinde Lubmin

über den Bebauungsplan Nr. 3 "Seebrückenbereich"

Planzeichnung (Teil A) M 1:500

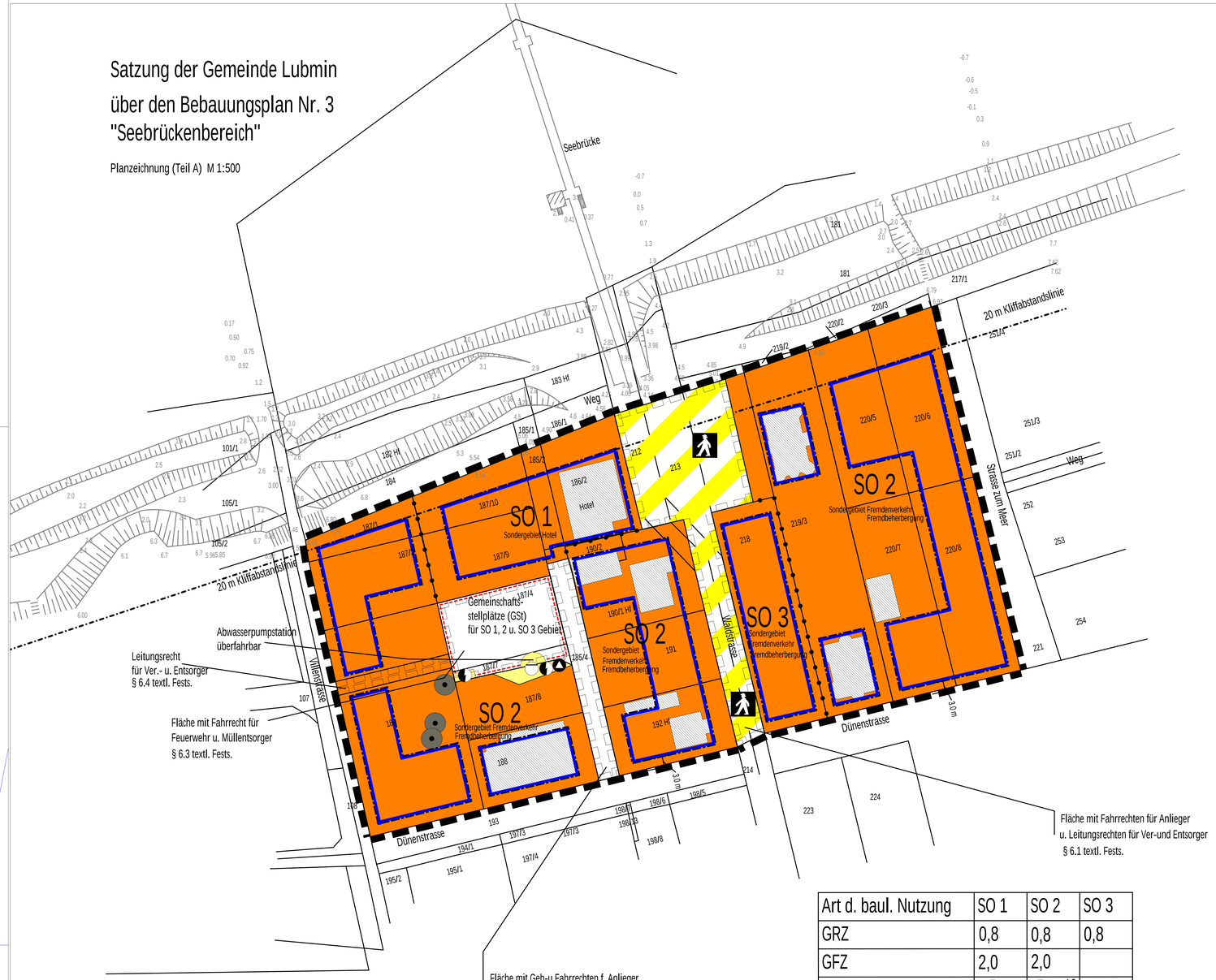

Art d. baul. Nutzung	SO 1	SO 2	SO 3
GRZ	0,8	0,8	0,8
GFZ	2,0	2,0	
Zahl d. Vollgeschosse	III	II + I S / + I	I
Bauweise	o	o	o

Textliche Festsetzungen (Teil B)

gemäß § 9 (1) und (6) BauGB / § 4c, § 1 BauNVO

§ 1 Zulässige Nutzung im Sonstigen Sondergebiet – Hotel (SO 1) (§ 11 BauNVO)

Das Gebiet dient der Unterbringung von Betrieben und Anlagen des Beherbergungsgewerbes und der touristischen Infrastruktur.

Zulässig sind

1. Hotels, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Schank- und Speisewirtschaften in Verbindung mit 1.
3. im 1. integrierte Anlagen für gesundheitliche und, oder sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind

1. Vergnügungsstätten

§ 2 Zulässige Nutzung im Sonstigen Sondergebiet – Gebiet für den Fremdenverkehr und die Fremdenbeherbergung (SO 2) (§ 11 BauNVO)

Das Gebiet dient der Unterbringung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen für den Fremdenverkehr.

Zulässig sind

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Ferienwohnungen
3. Schank- und Speisewirtschaften
4. Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke
5. Räume für freie Berufe,
6. Einzelhandelsbetriebe, jedoch nur für Fremdenverkehrsartikel
7. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Nicht zulässig sind: Vergnügungsstätten.

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann das Staffelgeschoss für Hotelgebäude (als Betriebe des Beherbergungsgewerbes) auch als Vollgeschoss zugelassen werden.

§ 2a Zulässige Nutzung im Sonstigen Sondergebiet – Gebiet für den Fremdenverkehr und die Fremdenbeherbergung (SO 3) (§ 11 BauNVO)

Das Gebiet dient der Unterbringung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen für den Fremdenverkehr.

Zulässig sind

1. Schank- und Speisewirtschaften
2. Waschräumen und Toiletten für touristische Nutzungen und öffentliche Toilettenanlagen
3. Einzelhandelsbetriebe, jedoch nur für Fremdenverkehrsartikel

Nicht zulässig sind: Vergnügungsstätten.

§ 3 Höhenlage, (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Firsthöhe wird im SO 1 und SO 2 Gebiet mit maximal 18m über HN festgesetzt

§ 4 Festsetzungen der Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 2 und 6 BauNVO)

1. Stellplätze und Garagen sind in den Baugebieten nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
2. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge sind unzulässig.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1. **Bodenbefestigung**: Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster) mit einem maximalen Abflußbeiwert von 0,6 herzustellen. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig. Ein Eintrag von Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
   2. **Regenwasserversickerung**: Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken im Form von Versickerungsmulden oder Versickerungsschächten dem Grundwasser wieder zuzuführen.

§ 6 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen §9 (1) 21 BauGB)

1. Die Fläche, die gleichzeitig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt ist, ist mit dem Fahrrecht für die Anlieger und dem Leitungsrecht für Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
2. Die Fläche, die als Fläche mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt ist, ist mit dem Geh- und Fahrrecht für die Anlieger und dem Leitungsrecht für Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
3. Die Fläche, die gleichzeitig als Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt ist, ist mit dem Fahrrecht für die Feuerwehr und die Müllentsorgung zu belasten.
4. Die Fläche, die gleichzeitig als Sondergebietsfläche festgesetz ist, ist mit Leitungsrecht für die ortl. Ver.- u. Entsorgungsunternehmen zu belasten.

§ 7 Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Stellplätze) §9 (1) 22 BauGB)

1. Die Fläche für Gemeinschaftsstellplätze dient der Unterbringung von Stellplätzen für die Gebiete SO 1, SO 3 und angrenzenden SO 2.

§ 8 Anpflanzgebot (§ 9 (1) 25 a) BauGB)

Gemäß werden folgende Pflanzgebote festgesetzt.

1. **Freiflächen** innerhalb der Baugebiete unterliegen einer Pflanzbindung. Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen sind als freiwachsende oder geschnittene Hecken mit einer Höhe von max. 1,1 m herzustellen, die nur aus einheimischen, ortsbildtypischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste bestehen dürfen oder entgrenzend § 8 auszuführen.

Sonstige Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 (1) BauO M-V

§ 9 Gestalterische Festsetzungen (§ 86 (1) 1 LBauO-MV)

In den Baugebieten gelten folgende gestalterische Festsetzungen:

1. Staffelgeschoss im SO 2:
   Das dritte Geschoss im SO 2 ist als Stafelgeschoss o. Mansarddach an allen Seiten soweit zurückzuversetzen, dass die Grundfläche höchstens 85% des darunterliegenden Geschosses beträgt. Ausnahmsweise kann das Staffelgeschoss für Hotelgebäude (als Betriebe des Beherbergungsgewerbes) auch als Vollgeschoss zugelassen werden.
2. Fassadenoberflächen und Farbgebung für Haupt- und Nebengebäude

Fassaden sind mit folgenden Materialien und Farben auszuführen:

- Glattputze und feinstrukturierte Reibeputze in hellen bis weißen Farbtönen im So 1 und SO 2 auf mindestens 2/3 der Fassadenfläche, im So 3 ohne Mindestanteil.
- Holz und Holzwerkstoffe farblig behandelt im SO 1 und SO 2, sofern ihr Fassadenanteil 1/3 nicht übersteigt, im SO 3 ohne Mindestanteil.

Unzulässig sind Fassadenflächen mit auffällig bunten oder glänzenden Materialien sowie Verkleidungen aus gefaltetem Blech oder Kunststoffen.

Fassadenbegrünung ist zulässig. An Fassaden, die zur Promenade ausgerichtet sind, sind Rollladen unzulässig.

3. Dachformen für Hauptgebäude

Zulässige Dachformen im SO 1 und SO 2 sind Satteldach, Walmdach, Mansarddach, Zeltdach sowie Kombinationen hieraus, im So 3 ist außerdem das Pultdach zulässig.

4. Dachneigung für Hauptgebäude

Die zulässige Dachneigung beträgt im SO1 und SO2 10-30 Grad und im SO3 5-15 Grad.

5. Dacheindeckung

Dacheindeckungen geneigter Dächer sind mit Dachpfannen, Schiefer-oder kleinformatiger Faserzementschindeldeckung, bituminöser Bahneneindeckung, Blech, Kupfer oder Zinkdeckeinindeckung in natürlichen Farbtönen im Farbspektrum zingelrot bis anthrazit auszuführen. Dachbegrünungen von geneigten Dächern unter 20 Grad Neigung sind zulässig. Solaranlagen sind zulässig solange ihr Anteil an der Dachfläche 1/3 nicht übersteigt.

6. Fenster und Türen sind grundsätzlich in stehendem Format auszuführen und bei einer Scheibengröße >1qm durch erhte Sprossen zu gliedern. Sprossen in Scheibenzwischenräumen sind nicht zulässig. Liegende Formate sind zulässig, wenn sie aus der addition stehender Elemente gebildet werden (Schaufenster, Wintergärten u.a.) Bei historischen Gebäuden (vor 1930 gebaut) sind Holzfenster und –türen zu verwenden.

7. Nebengebäude

Werden an der gemeinsamen Grenze zweier benachbarter Grundstücke Garagen bzw. Carports errichtet, sind die Dächer in Form, Deckung (Material) und Neigung einheitlich zu gestalten.

8. Einfriedungen

Einfriedungen sind, soweit erforderlich, als Hecken gemäß § 7 Nr. 1 Zäune aus Flach-, Rund- oder Kantstahl oder als Lattenzaun mit senkrechter Lattung mit 4 bis 6 cm breiten Latten und einem Abstand von 4 bis 5 cm unterreinander auszuführen. Die Höhe darf 110 cm nicht überschreiten. Für die farbliche Gestaltung von Holzzäunen dürfen nur naturbelassene, holzfarbene, weiße und helle Farbtöne verwendet werden, für Stahlzäne sind graue bis anthrazitfarbene Töne zu verwenden.

9. Balkone, Veranden und Loggien

Balkone, Veranden, Loggien und ähnliche Vorbauten sind als einheitliche Elemente über mindestens zwei Geschosse zu führen und im Holz/Glas oder Stahl/Alu/Glas oder Kombinationen daraus auszuführen. Materialimitationen aus anderen Stoffen sind nicht zulässig. Einzelelemente der Verkleidungen und Brüstungen von Balkonen, Veranden und Loggien dürfen eine Größe von 1,5 qm nicht überschreiten.

Hinweise

Belange der Bodendenkmalpflege

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und rechtzeitig mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11, Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993. Seite 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Belange der Denkmalpflege

1. Bei Maßnahmen an Baudenkmalen ist das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 einzuhalten. Besonders zu beachten ist gem. § 6 (Erhaltungspflicht) und gem. § 7 (Genehmigungsvorbehalt).

Belange des Naturschutzes

1. Während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.
2. Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Lubmin.
   Zusammenfassend wird folgendes gemeint: Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Gemeinde Lubmin zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Geschützte Bäume sind Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 70 cm in 1,0 m Höhe. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete.
   Näheres bzw. Einzelheiten sind der Satzung zu entnehmen.

Landesvermessung

1. Es befinden sich im Plangebiet an der Wald- und Villenstraße Festpunkte des Aufnahmepunktfeldes, die AP´s Nr. 8-11 (Anlage, AP-Beschreibungen), deren Erhalt gesichert werden muss, da die Aufnahmepunkte des Kataster- und Vermessungsamtes gesetzlich geschützt sind. Diese Festpunkte dürfen nur von den Vermessungsstellen im Sinne des Katster- und Vermessungsgesetzes eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet, zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht, und er muss diese ggf. rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, dem Kataster- und Vermessungsamt mitteilen.

Pflanzliste für die Bereiche mit Pflanzbindung:

Strauher für freiwachsende Hecken/Strauher: **Pflanzqualität 2 x v., o.B:**

Felsenbirne (Amelanchier lamarckii); Haselnuß (Corylus avellana); Weißdorn (Crataegus monogyna); Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus); Sanddorn (Hippophäe rhamnoides); Gemeiner Fingerstrauch (Potentilla fruticosa); Vogelkirsche (Prunus avium); Traubenkirsche (Prunus padus); Schlehe (Prunus spinosa); Kreuzdorn (Rhamnus catharticus); Feuerdorn (Rhamnus frangula); Schwarzer Holunder (Sambucus nigra); Hundrose (Rosa canina); Brombeere (Rubus fruticosus); Blutharriegel (Cornus sanguinea), gemeiner Wachsbüchse (Lunjonicus communis)

Rank- und Kletterpflanzen, Strauher für Schnittheche: Pflanzqualität 2 x v., 2 bis 3 Triebe

Efeu (Hedera helix), Geißblatt (Lonicera i. A.), Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris), Waldrebe (Clematis i. A.), Wilder Wein (Parthenocissus i. A.); Jelängerjelieber (Lonicera carpinifolium); Kletterrosen (Rosa Arten), Hairbuche (Carpinus betulus)

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Fremdenverkehr, Fremdbeherbergung
Sondergebiet Hotel

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ - 2,0 - SO 1; SO 2

GRZ - 0,8 - SO1; SO2; SO3

Zahl der Vollgeschosse - SO 1 = III zwingend
SO 2 = II + I S II: zwei Vollgeschosse zwingend; + I S: ein Staffelgeschoss optional
SO 2 = II + I II: zwei Vollgeschosse zwingend +
SO 3 = I I: Vollgeschoss optional für Hotels

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BsuNVO)

Bauweise o = offen, SO-Gebiete

Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Fußgängerbereich

7. Flächen f. Ver- und Entsorgung

Flächen für Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung Müllstandort

Zweckbestimmung Trafostation/Pumpwerk

Zweckbestimmung Abwasserpumpstation überfahrbar

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

14. Sonstige Planzeichen

Grenze des Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)

Umgr. v. Fl. für Nebenanlagen,Stellpl. Garagen u. Gemeinschaftsanlagen GSt-Gemeinschaftsstellplätze(§9Abs.1Nr.4)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen

vorhandener Gebäudebestand

Satzung der Gemeinde Lubmin

über den Bebauungsplan Nr. 3

-Seebrückenbereich-

Plangrundlage: ALK-Daten Kataster. u. Vermessungsamt Stand 2002

Übersichtsplan (kein Massstab)

1. Aufstellungsbeschluß

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Lubmin ihrer Sitzung vom 30.10.1997 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang erfolgt.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

2. Planungsanzeige

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a (1) Nr.1, Satz 1 BauGB i.V.m. § 21 LPlG M-V beteiligt worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt und in der Gemeinde vom 03.12.1997 bis zum 08.01.1998. durchgeführt worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.10.1999 und erneut am 18.02.2002 und erneut am 19.12.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß

Die Gemeindevertretung hat am 14.10.1999 und erneut am 31.01.2002 und erneut am 03.12.2003 den Bebauungsplan mit Entwurfsverfassungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

6. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Erläuterungsbericht, haben in der Zeit vom 01.11.1999 bis zum 30.11.1999 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen:

im Amt Lubmin :
Dienstag: 9.00 - 18.00 Uhr Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 16.00 Uhr Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

7. Erneute Auslegung

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Erläuterungsbericht, haben in der Zeit vom21.02.2002 bis zum 25.03.2002 und der 3.Entwurf in der Zeit vom 06.01.2004 bis zum 06.02.2004 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausgelegen:

im Amt Lubmin :
Dienstag: 9.00 - 18.00 Uhr Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 16.00 Uhr Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

8. Kataster

Der katastermäßige Bestand am.....wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den ..... Leiter Katasteramt.....

9. Abwägung

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am ..... von der Gemeindevertretung gebilligt.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen der § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

Satzung der Gemeinde Lubmin

-Seebrückenbereich-

über den Bebauungsplan Nr. 3

-Seebrückenbereich-

Aufgrund § 10 des BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), berichtigt (BGBl 1998 I S. 137) BGBl III/FNA 213-1 sowie nach § 86 der LBauO-M V in der Fassungder Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612) geändert durch Artikel des Gesetzes vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647) in Kraft am 30.07.1998 durch Gesetz vom28.03.2001 (GVOBl. M-V S. 60) in Kraft am 1.September 2001 (GS M-V Gl. Nr. 213K-3) wird nach Beschlussfassung durch dieGemeinde Lubmin vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 -Seebrückenbereich- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Lubmin, den ..... Der Bürgermeister .....

Index	Datum	Bearb.	Änderung

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Gemeinde Lubmin

Bebauungsplan Nr. 3 -Seebrückenbereich-

Projekt-Nr.	Plan-Nr.	Maszstab
SP0699	GPaBP	1:500
Datum	**Bearbeiter**	**Blatt-Größe (mm)**
06.04.2004	DD/KK	DIN A0

U·R·B·A·N
P-L-A-N-U-N-G-S-G-E-M-E-I-N-S-C-H-A-F-T
STEINSTRASSE 4 17489 GREIFSWALD
FON +49 (3834) 82 99 90 FAX +49 (3834) 82 99 91
E-MAIL URBAN Office@arch-m.de www.arch-m.de/urban